

An die Geschäftsleitungen  
und Personalabteilungen der  
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8  
33602 Bielefeld  
☎ 0521 964870  
Fax 0521 9648787  
E-Mail: [info@unternehmerverband.de](mailto:info@unternehmerverband.de)

kü-we

## Allgemeines Rundschreiben Nr. 53/2021 vom 2. März 2021

### **Aktuelle Informationen zum erweiterten Kinderkrankengeld und zur „Betreuungsentschädigung NRW“**

- Antragstellung für die „Betreuungsentschädigung NRW“ gestartet
- Keine Beratung durch den Arbeitgeber zu den Inanspruchnahmemöglichkeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Sie laufend über das erweiterte Kinderkrankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung informiert.

Ergänzend dazu möchten wir heute auf den aktuellen Start des Antragsverfahrens für die „Betreuungsentschädigung NRW“ hinweisen (dazu 1.). Zudem empfehlen wir, dass Arbeitgeber ihre Beschäftigten hinsichtlich einer etwaigen Inanspruchnahme von Entgeltersatzleistungen für die pandemiebedingte Betreuung nicht erkrankter Kinder nicht beraten sollten (dazu 2.).

#### **1. Antragstellung für die „Betreuungsentschädigung NRW“**

Die Landesregierung hat mit der „Betreuungsentschädigung NRW“ ein eigenes Programm aufgelegt, um auch erwerbstätige Eltern mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen zu unterstützen, die ihr Kind pandemiebedingt zu Hause betreuen, jedoch

- kein Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V oder vergleichbare Leistungen erhalten und die
- keinen Sonderurlaub nach beamtenrechtlichen Vorschriften nehmen können.

In diese Gruppe fallen nach Mitteilung der Landesregierung Privatversicherte (beispielsweise Selbstständige und Freiberufler) ebenso wie freiwillig gesetzlich Versicherte ohne Anspruch auf Krankengeld und Landwirte ohne Anspruch auf Krankengeld. Auch gesetzlich Versicherte, deren Kinder privat versichert sind, können die Leistung erhalten.

Ab sofort besteht nun die Möglichkeit, den Antrag auf die „Betreuungsentschädigung NRW“ online bei der jeweiligen Bezirksregierung zu stellen. Die Anträge können rückwirkend bis zum 5. Januar 2021 geltend gemacht werden. Insgesamt sind für die „Betreuungsentschädigung NRW“ neun Millionen Euro aus Mitteln des Corona-Rettungsschirms vorgesehen. Der Tagessatz orientiert sich an den Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz und beträgt pauschal 92 Euro.

Dem Antragsformular sind zudem folgende Informationen zu entnehmen:

*„Die Billigkeitsleistung wird an Eltern mit Verdienstausschluss gewährt, die keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld gem. § 45 SGB V oder vergleichbare Leistungen haben und ihre Kinder aufgrund einer pandemiebedingten Beschränkung des Betreuungsangebotes, der ausgesetzten Präsenzpfllicht an Schulen oder einer behördlichen Empfehlung zu Hause betreuen.“*

*„Die Billigkeitsleistungen werden in der Zeit vom 05.01.2021 bis 31.12.2021 je Kind für bis zu zehn Betreuungstage je Elternteil (Alleinerziehenden bis zu 20 Betreuungstage) gewährt. Bei mehreren Kindern werden je Elternteil insgesamt nicht mehr als 20 Betreuungstage (Alleinerziehenden nicht mehr als 40 Betreuungstage) gewährt. Für Samstag und Sonn- und Feiertage kann keine Entschädigung beantragt werden. Es kann außerdem kein Vorschuss auf Grund zukünftiger Betreuungstage beantragt werden.“*

Link zur Antragstellung:

Unter dem Link <https://url.nrw/Betreuungsentschaedigung> kann der Antrag ab sofort aufgerufen, ausgefüllt und elektronisch an die zuständige Bezirksregierung geschickt werden.

## **2. Keine Beratung zu den Inanspruchnahmemöglichkeiten**

In einer aktuellen „Information für Eltern“ weist das nordrhein-westfälische Familienministerium ohne weitere Differenzierung darauf hin, dass auch im Zusammenhang mit dem aktuellen „eingeschränkten Regelbetrieb“ in der Kinderbetreuung in Nordrhein-Westfalen das Kinderkrankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. die „Betreuungsentschädigung NRW“ beansprucht werden könne. Die Günstigkeit der Inanspruchnahme im jeweiligen Einzelfall hänge von individuellen arbeitsvertraglichen Regelungen, Tarifverträgen oder dienstrechtlichen Begebenheiten ab. *Ansprechpartner seien daher „in erster Linie Arbeitgeber/Personalabteilungen“.*

Soweit sich Beschäftigte aufgrund dieser Information an ihre Arbeitgeber wenden, sind folgende Einschränkungen zu beachten:

Hinsichtlich der Frage, ob der eingeschränkte Regelbetrieb in der Kinderbetreuung in Nordrhein-Westfalen einen Anspruch auf das Kinderkrankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. die „Betreuungsentschädigung NRW“ eröffnet, ist unseres Erachtens eine Differenzierung nach der Art des konkreten Betreuungsangebots erforderlich. Wir verweisen insoweit auf unsere Ausführungen zum erweiterten Kinderkrankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung, die entsprechend für die „Betreuungsentschädigung NRW“ gelten:

*„Wegen des weggefallenen Appells haben Eltern, die ab dem 22.02.2021 für einzelne Arbeitstage ein unbeschränktes Kinderbetreuungsangebot erhalten und dieses nicht nutzen, für den jeweiligen Arbeitstag keinen Anspruch auf das erweiterte Kinderkrankengeld. Wegen des eingeschränkten Regelbetriebs vermuten wir, dass unbeschränkte Kinderbetreuungsangebote selbst für einzelne Arbeitstage in der Praxis eine Ausnahme bleiben werden.“*

*Stattdessen werden vermutlich viele Eltern für jeden Arbeitstag nur ein beschränktes Kinderbetreuungsangebot erhalten. In diesem Fall kann das erweiterte Kinderkrankengeld jedenfalls für den von der Beschränkung betroffenen Teil des Arbeitstages beansprucht werden. Eltern, die dieses beschränkte Kinderbetreuungsangebot nicht nutzen, können gegebenenfalls darüber hinaus mit guten Gründen die Auffassung vertreten, dass für den ganzen ausgefallenen Arbeitstag ein Anspruch auf das erweiterte Kinderkrankengeld besteht.“*

Von einer Beratung der Beschäftigten durch den Arbeitgeber zu den etwaigen Inanspruchnahmemöglichkeiten (Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und Günstigkeit der Inanspruchnahme) **raten wir** aus Haftungsgründen **ausdrücklich ab**.

Das Kinderkrankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. die „Betreuungsentschädigung NRW“ sind Entgeltersatzleistungen für die unbezahlte Freistellung von der Arbeit zu Betreuungszwecken. Über die Leistungsgewährung entscheidet nicht der Arbeitgeber, sondern die zuständige Krankenkasse bzw. Bezirksregierung. Aus diesem Grund müssen die Beschäftigten die Voraussetzungen und die Günstigkeit einer etwaigen Inanspruchnahme dieser Leistungen eigenverantwortlich – ggf. in Absprache mit den genannten Leistungserbringern – überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel